

## I. Förderung durch den Bund

### **Wer kann Förderanträge stellen ?**

- Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen (nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften), Unternehmen an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind (die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten), Kommunen, weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Investoren. Der Antragsteller muss Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sein auf dem die Anlage erstellt werden soll (Ausnahme: Kontraktoren).
- Energiedienstleister (Kontraktoren) für die Anlage, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet werden soll (KMU-Kriterien bzw. „De-minimis“-Regelung beachten).

### **Was wird gefördert ?**

- Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse (Pellets oder Holzhackschnitzel) zur Wärmeerzeugung mit einer installierten Nennwärmeleistung von 8 kW bis 100 kW (Kesselwirkungsgrad mindestens 90%).
- Errichtung von Kombinationskesseln zur Verbrennung von Pellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz (Anforderungen an den Kessel siehe a) und d).
- Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse (Pellets oder Holzhackschnitzel) zur Wärmeerzeugung mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW (Kesselwirkungsgrad mindestens 90%). Ab 100 kW: Errichtung des zugehörigen Nahwärmenetzes (Mindestwärmeabsatz beachten).
- Errichtung von handbeschickten Scheitholzvergaserkesseln mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher (Mindestspeichervolumen von 55 Litern pro kW mit einer installierten Nennwärmeleistung von 15 kW bis 30 kW (Kesselwirkungsgrad mindestens 90%).

### **Wie wird gefördert ?**

- Für Pelletkessel, Pelletöfen und Kombinationskessel beträgt die Förderung 36 Euro je kW Nennleistung (Mindestförderung von 1.500 Euro). Für Holzhackschnitzelkessel beträgt die Förderung 750 Euro je Anlage (Anträge nur für Anlagen die bis zum 31.12.07 in Betrieb gehen).
- Pellet- und Holzhackschnitzelkessel ab 100 kW werden durch Darlehen mit Teilschulderlass in Höhe von 20 Euro je kW Nennleistung gefördert (höchstens 50.000 Euro je Einzelanlage). In Verbindung mit einem Nahwärmenetz beträgt der Teilschulderlass 24 Euro je kW Nennleistung (höchstens 60.000 Euro je Einzelanlagen). Für das zugehörige Nahwärmenetz wird bei einem jährlichen Mindestwärmeabsatz von 1,5 MWh je Meter Trasse ein Tilgungszuschuss von 50 Euro je Meter Trasse (höchstens 75.000 Euro) gewährt. Bei einem jährlichen Mindestwärmeabsatz von 3 MWh je Meter Trasse beträgt der Tilgungszuschuss 100 Euro je Meter Trasse (höchstens 150.000 Euro).
- Die Förderung für Scheitholzvergaserkessel beträgt 1.125 Euro je Anlage (Anträge nur für Anlagen die bis zum 31.12.07 in Betrieb gehen).

**WICHTIGER HINWEIS:** Für Anlagen nach a), b) und d) sind Anträge auf Förderung erst nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage bei der BAFA zu stellen (Vorhaben die ab dem 16. Oktober 2006 begonnen wurden). Vorhaben für Anlagen nach c) dürfen vor Antragstellung nicht begonnen werden.

### **Ansprechpartner und Information**

- **für Anlagen nach a), b) und d) bis 100 kW Nennwärmeleistung**  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn  
☎ 06196 / 908-625  
Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)
- **für Anlagen nach c) über 100 kW Nennwärmeleistung**  
Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)  
Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 7431 -0                      Informationszentrum: ☎ 01801/ 33 55 77  
Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

**Hinweis: Die Abwicklung der Darlehensförderung erfolgt über die Hausbank**

## II. Förderung durch das Land Hessen

### Wer kann Förderanträge stellen ?

Mit Ausnahmen alle natürlichen und juristische Personen sowie **Energiedienstleister** (Kontraktoren) und öffentliche Einrichtungen.

### Was wird gefördert ?

- marktgängige Biomassefeuerungsanlagen (Holzhackschnitzel - HHS -, Pellet, Stroh und Energiepflanzen) zur zentralen Wärmeerzeugung von 50 bis 100 kW Nennwärmeleistung
- marktgängige Biomassefeuerungsanlagen (Holzhackschnitzel, Pellet, Stroh und Energiepflanzen) zur zentralen Wärmeerzeugung ab 101 kW Nennwärmeleistung
- Nahwärmeleitungen und Hausanschlüsse.

**Beachte:** Brennstoffe müssen überwiegend nachwachsende Rohstoffe sein - Ergänzung durch Sägewerknebenprodukte. Pelletkessel müssen einen Mindestwirkungsgrad von 90 % und HHS-Kessel von 88 % haben.

### Wie wird gefördert ?

- bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben; maximal 10.000 Euro; parallel ist eine Förderung durch das BAFA zu beantragen; Kumulation und „De-minimis“ beachten; dadurch in der Regel bis zu 36 Euro pro kW Nennwärmeleistung
- bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben; maximal 200.000 Euro; parallel ist eine Förderung durch das BAFA zu beantragen; Kumulation und „De-minimis“ beachten
- 100 Euro/m Trasse und 250 Euro je Gebäude; bis zusammen maximal 100.000 Euro.

### Wichtiger Hinweis

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung der Förderung **nicht begonnen werden**. Der Abschluss eines zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages gilt als Vorhabensbeginn. Ausgenommen sind Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die unmittelbar für die Erstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind.

### Ansprechpartner und Information

Landesbank Hessen-Thüringen -Girozentrale- Landestreuhandstelle (LTH), 60297 Frankfurt am Main (Die LTH wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMULV) mit der Durchführung der Förderung beauftragt. Die LTH stellt die Förderanträge auf Anfrage zur Verfügung und gibt Auskunft zu Detailfragen des Förderprogramms).

Ansprechpartner sind:

**Herr Schneider ☎ 069/ 9132-2652, Herr Best ☎ -2739, Fax: -4636**

### III. Vorfeldberatung

Die hessenENERGIE GmbH, Mainzer Str. 98-102, 65189 Wiesbaden, bietet im Auftrag des Landes Hessen eine kostenfreie Vorfeldberatung für potentielle Antragsteller an.

Ansprechpartner sind:

**Herr Knott ☎ 0611 / 746 23 -45, Herr Hohmann ☎ -22, Herr Weil ☎ -29 oder Herr von Klopotek ☎ -19**

Auf der Internetseite der hessenENERGIE GmbH ([www.hessenENERGIE.de](http://www.hessenENERGIE.de)) findet sich eine ständig aktualisierte systematisierte Übersicht über die Förderangebote in Bund und Land mit den automatischen Verknüpfungen zu den entsprechenden Informationsquellen. Hier können auch die aktuellen Merkblätter zur Förderung sowie die jeweiligen Förderanträge heruntergeladen werden.

### Weitere Informationsquellen im Internet:

<a href="http://www.bine.fiz-karlsruhe.de">www.bine.fiz-karlsruhe.de</a>	Bürger-Informationsdienst Neue Energietechniken/ Umwelt, Karlsruhe/Bonn
<a href="http://www.biomasse-info.net">www.biomasse-info.net</a>	Biomasse Info-Zentrum (BIZ), Stuttgart
<a href="http://www.carmen-ev.de">www.carmen-ev.de</a>	Centrales Agrar-Rohstoff-Marketing u. Entwicklungs-Netzwerk, Straubing
<a href="http://www.fnr.de">www.fnr.de</a>	Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe, Gülzow
<a href="http://www.hessen-forst.de">www.hessen-forst.de</a>	Landesbetrieb Hessen-Forst, Kassel
<a href="http://www.infoholz.de">www.infoholz.de</a>	Informationen des Holzabsatzfonds der dt. Forst- und Holzwirtschaft, Bonn
<a href="http://www.hero-hessen.de">www.hero-hessen.de</a>	Kompetenzzentrum HessenRohstoffe e.V., Witzenhausen